

Veranstaltungsordnung der Medizinischen Fakultät der Universität Greifswald für das Wahlfach „Viszeralchirurgie“ im zweiten Abschnitt des Studiums der Medizin

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Art, Dauer und Ablauf der Veranstaltung

§ 3 Zulassungsbeschränkungen

§ 4 Anmeldungen und Zulassung

§ 5 Fehlzeiten und Kompensation

§ 6 Termine und Anforderungen der Abschlussleistung

§ 7 Bewertung der Leistungsnachweise

§ 8 Wiederholung und Teilwiederholung der Abschlussleistung

§ 9 Technische Bestimmungen

§ 10 Schlussbestimmungen

§1 Geltungsbereich

Diese Veranstaltungsordnung regelt gemäß § 22 Abs. 1 der Studienordnung die allgemeinen und technischen Bestimmungen für die Teilnahme und Durchführung im Wahlfach „Viszeralchirurgie“.

§2 Art, Dauer und Ablauf der Veranstaltung

(1) Die Veranstaltung ist als Kurs in einem Wochenblock ausgestaltet. Inhalt des Kurses ist im Lernzielkatalog (aktuelle Version 1.1-19) niedergelegt. Der Kursplan wird den Teilnehmern vorab zur Verfügung gestellt. Im Verlauf des Kurses werden sowohl theoretischen Grundlagen der Viszeralchirurgie, als auch praktische Übungen zu chirurgischen Grundfertigkeiten durchgeführt.

(2) Der Kurs umfasst 42 Stunden und wird im Wochenblock über fünf Tage (Montag bis Freitag) im Anschluss an die Vorlesungszeit des Wintersemesters angeboten. Das Wahlfach beginnt in der Regel jeweils am letzten Montag im Februar eines jeden Jahres.

(3) Es stehen 12 Praktikumsplätze zur Verfügung – die Mindestteilnehmerzahl liegt bei 8 Studenten.

§3 Zulassungsbeschränkungen

(1) Zulassungsberechtigt sind grundsätzlich alle Studierenden der Humanmedizin der Universität Greifswald, die das Blockpraktikum der Chirurgie und Inneren Medizin erfolgreich abgeschlossen haben.

(2) Die Zulassung zu praktischen Übungen, Kursen und Seminaren kann wegen der zur Verfügung stehenden Arbeitsplätze beschränkt werden. (§ 10 der Studienordnung)

(3) Die Auswahl unter den Studenten, die sich rechtzeitig bis zu dem festgesetzten Termin gemeldet haben und die nach der Studienordnung die erforderlichen Voraussetzungen für die Teilnahme erfüllen, richtet sich nach folgender Reihenfolge: 1. Rang: Der Student ist in dem Fachsemester eingeschrieben, in dem die Veranstaltung nach dem Studienplan vorgesehen ist oder er ist Wiederholer und nimmt den für ihn erstmöglichen Wiederholungstermin wahr. 2. Rang: Der Student ist ein Fachsemester höher eingeschrieben oder er ist Wiederholer und nimmt einen der erstmöglichen folgenden Wiederholungstermine wahr. 3. Rang: Der Student ist zwei Fachsemester höher eingeschrieben. 4. Rang: Weitere Bewerber, die die Voraussetzungen gemäß § 3 erfüllen. Bei gleichem Rang entscheidet das Datum der Anmeldung.

(4) Der Studiendekan entscheidet auf Antrag zur Vermeidung von Härtefällen über Abweichungen von der Rangfolge.

(5) Der Student hat zu Beginn der Pflichtveranstaltung persönlich seinen Arbeitsplatz einzunehmen. Ein Arbeitsplatz, der zum ersten Termin der Veranstaltung von dem betreffenden Studenten ohne Angabe wichtiger Gründe nicht eingenommen worden ist, gilt als nicht besetzt und kann einem anderen Bewerber zugeteilt werden; als Nachweis im Falle einer Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen, bei wiederholter Erkrankung die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

§4 Anmeldung

(1) Die Teilnahme an Pflichtveranstaltungen nach § 2 ÄAppO erfordert grundsätzlich die Anmeldung im Studenten-Sekretariat des zuständigen Hochschullehrers per email.

§5 Fehlzeiten und Kompensation

(1) Die für die Erteilung einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 ÄAppO erforderliche regelmäßige Teilnahme nach § 2 (7) ÄAppO liegt nur vor, wenn nicht mehr als 15 % der Stundenanzahl, also 6 Stunden des Kurses versäumt wurden.

(2) Fehlzeiten aus wichtigem Grund, die den Wert von Abs. 1 überschreiten, können kompensiert werden. Die Kompensation erfolgt durch strukturierte Tätigkeiten in der Viszeralchirurgie (Station, Ambulanz, Tumorkonferenz).

§6 Termine und Anforderungen der Abschlussleistung

(1) Die für die Erteilung einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 ÄAppO erforderliche Abschlussleistung wird sowohl als schriftliche als auch mündliche Prüfung gefordert.

(2) Im Rahmen der Erbringung der Abschlussleistung laut § 2 (7) ÄAppO werden folgende Anforderungen gestellt: Kenntnisse und Handlungskompetenz gemäß der am Lernzielkatalog „Viszeralchirurgie“ orientierten Kursinhalte.

(3) Die Termine für die zur Erbringung der Abschlussleistung notwendigen Teilleistungen liegt am Ende des 5 Kurstages. Abweichungen werden zu Beginn des Kurses vom Veranstaltungsleiter bekannt gegeben.

(4) Eine Abschluss- oder Teilleistung ist bestanden, wenn 60 Prozent der Maximalpunktzahl erreicht wurden. Sind für eine Abschlussleistung mehrere Teilleistungen gefordert, ist die Abschlussleistung bestanden, wenn in der Summe aller Teilleistungen wenigstens 60 Prozent der Maximalpunktzahl aller Teilleistungen erreicht wurden bzw. die veranstaltungsbegleitende Bewertung bestanden wurde. Bei benoteten Leistungsnachweisen muss die Gesamtnote mindestens „ausreichend“ lauten.

§7 Bewertung der Leistungsnachweise

(1) Gemäß § 2 (8) ÄAppO (Wahlfächer) sind die Leistungsnachweise zu benoten.

(2) Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten:

„sehr gut“ (1) = eine hervorragende Leistung

„gut“ (2) = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

„befriedigend“ (3) = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird

„ausreichend“ (4) = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

„nicht ausreichend“ (5) = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(3) Bei einer Kombination von schriftlichen und mündlichen Leistungsüberprüfungen wird, wenn Teilleistungen benotet werden, eine Gesamtnote gebildet. Sie lautet: „sehr gut“ bei einem Zahlenwert bis 1,5, „gut“ bei einem Zahlenwert über 1,5 bis 2,5, „befriedigend“ bei einem Zahlenwert über 2,5 bis 3,5, „ausreichend“ bei einem Zahlenwert über 3,5 bis 4,0.

(4) Ein Leistungsnachweis mit der Gesamtnote „nicht ausreichend“ gilt als nicht bestanden und muss wiederholt werden.

(5) Versucht ein Student bei der Erbringung eines Leistungsnachweises, das Ergebnis seiner Leistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so wird die Leistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Stimmen die Leistungen zweier Studenten in einer Weise überein, die die Annahme des Vorliegens eines Täuschungsversuchs begründet, so können beide Arbeiten mit „nicht ausreichend“ bewertet werden.

(6) Ein Student, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Leistungskontrolle stört, kann von der Aufsichtsperson von der Leistungskontrolle ausgeschlossen werden. In diesem Falle gilt diese Leistungskontrolle als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(7) Die Entscheidungen gemäß Abs. 5 und 6 trifft der Veranstaltungsleiter nach Anhörung des Betroffenen.

§8 Wiederholung und Teilwiederholung der Abschlussleistung

(1) Wurde eine erforderliche Abschlussleistung nicht erbracht, so können im Rahmen der nicht erfolgreich absolvierten Pflichtveranstaltung zwei weitere Versuche unternommen werden. Die Wiederholungen erfolgen ebenfalls als mündliche Prüfungen. Die Termine für die möglichen Wiederholungen werden mit dem Veranstaltungsleiter individuell vereinbart.

(2) Teilwiederholungen einzelner Teilleistungen sind möglich.

(3) Für den Fall, dass die Abschlussleistung auch nach der zweiten Wiederholung nicht erbracht werden konnte, kann der Kurs einmal wiederholt werden. Ist die Abschlussleistung auch dann nicht erbracht, ist eine weitere Wiederholung des Kurses nicht möglich.

(4) Im Falle der notwendigen Wiederholung des Kurses ist für die Zulassung § 4 zu beachten.

§9 Technische Bestimmungen

(1) Die Studenten haben zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit den Anweisungen des Veranstaltungsleiters Folge zu leisten. Mit der Teilnahme an dem Praktikum/Seminar/Kurs verpflichtet sich der Student zur Einhaltung der Hausordnung der Klinik für Chirurgie und der gesetzlichen Bestimmungen für den Umgang mit giftigen, infektiösen und gentechnischen Materialien sowie den Arbeitsschutzbestimmungen.

§ 10 Schlussbestimmungen

Diese Veranstaltungsordnung tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

Datum: 21.01.2019

Prof. Dr. med. C.-D. Heidecke

PD Dr. med. L. I. Partecke

PD Dr. med. W. Keßler

Leiter der Einrichtung

Veranstaltungsleiter

